

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 30. Dezember 2016

Der Redaktionsschluss des am **30.12.2016** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2016 auf den **07. Dezember 2016** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 07. Dezember 2016 eingehen, werden somit erst zum 16. Januar 2017 veröffentlicht.

Die Redaktion

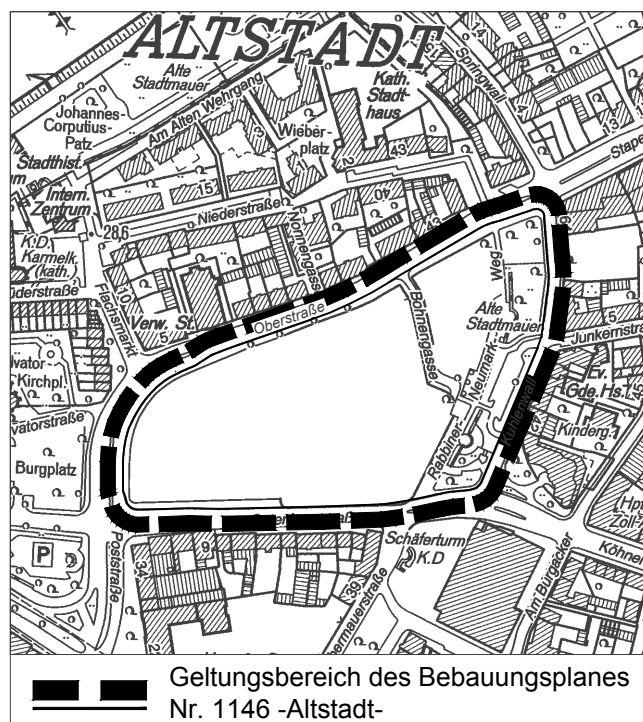
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 07.12.2016 um 19:00 Uhr im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, Zimmer 100 – Ratssaal - wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer Sondersitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Plan und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 1146 -Altstadt- "Quartier/Gutenbergstraße/Oberstraße"

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist: die Schaffung von Planungsrecht für eine vorwiegend wohnbauliche Nachnutzung zwischen Burgplatz, Gutenbergstraße, Oberstraße sowie dem Rabbiner-Neumark-Weg im Osten.



Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 317 - 330

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 30.11.2016 bis 06.12.2016 – 5 Werktage vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Stadt Duisburg im Zimmer 100 –Ratssaal- eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse

www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 31. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am **01.12.2016** um **18 Uhr** in der Sportschule Wedau, Tagungsraum unter der Aula, Friedrich-Alfred-Str. 15, 47055 Duisburg werden die nachstehend aufgeführten Planentwürfe interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Süd vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

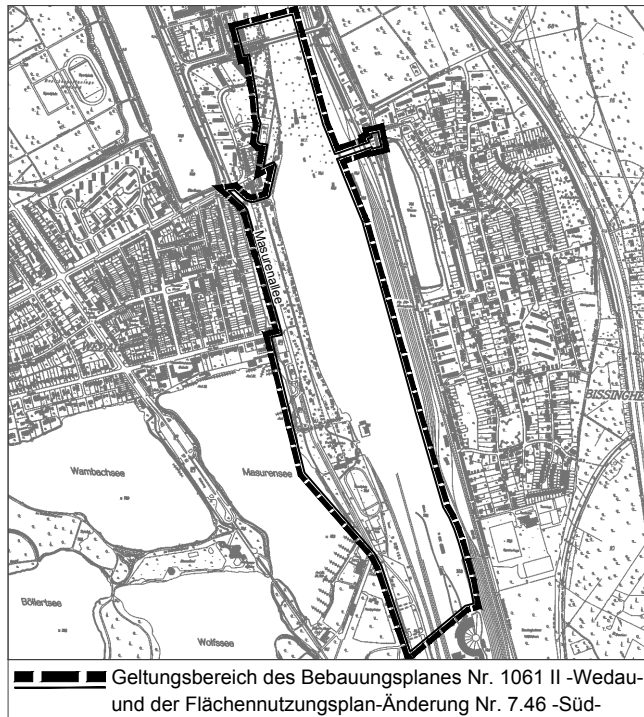
- **Bebauungsplan Nr. 1061 II – Wedau -**
- **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 –Süd -**

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist:

die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnentwicklung auf den Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofs Duisburg Wedau.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe können vom 28.11.2016 bis 30.11.2016 – 3 Werktage vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Süd, "Bürgerservice", Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags und mittwochs bis donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, dienstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr sowie eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.



Die Entwürfe sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 31. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilen:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 07.12.2016 um 18.00 Uhr im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, Zimmer 100 -Ratssaal- wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

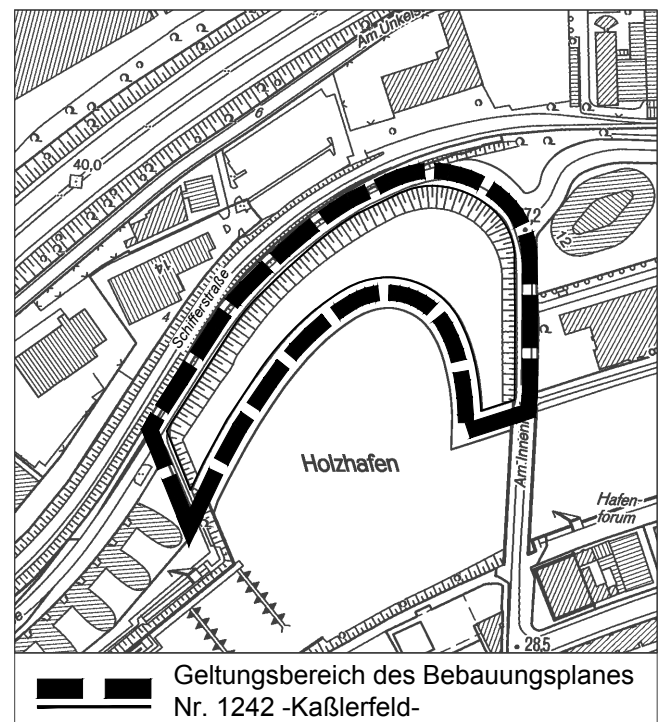
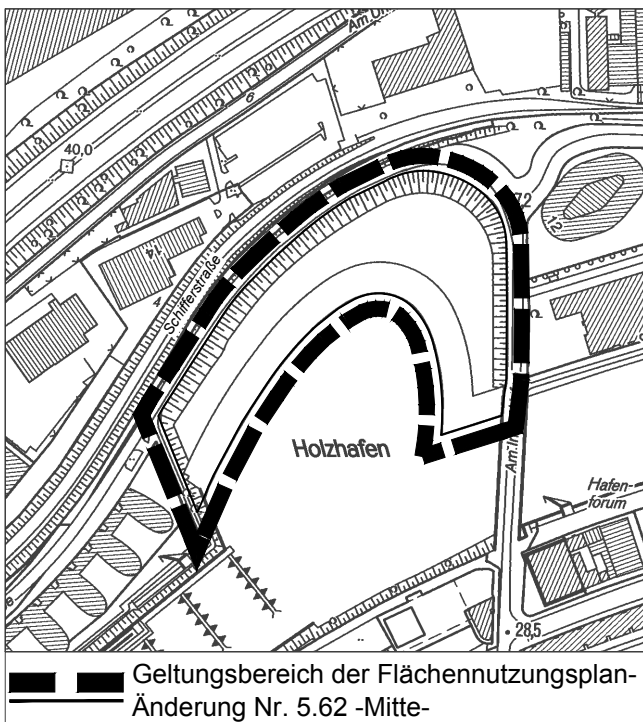
Plan Nr. und Bezeichnung:

- **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.62 -Mitte- „Am Holzhafen“**
- **Bebauungsplan Nr. 1242 -Kaßlerfeld- „Am Holzhafen“**

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist es das Grundstück mit einer hochwertigen Architektur, einem Mix aus Büro und Dienstleistungen, einem Hotel und Wohnen zu bebauen.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 30.11.2016 bis 06.12.2016 – 5 Werktage vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine



Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Die Entwürfe sind auch im Internet unter der Adresse

www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 31. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Hemmers
Tel.-Nr.: 0203 283-3252*

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) am Freitag, dem 2. Dezember 2016, 16:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg, Zimmer 140

Der Beginn der öffentlichen Sitzung ist von 15:00 Uhr auf 16:00 Uhr verlegt worden.

Tagesordnung

TOP 1
Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der WBD-AöR am 01.12.2015

TOP 2
10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 44/2016)

TOP 3
7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg für das Jahr 2012 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 54/2016)

TOP 4
8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg für das Jahr 2017 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 50/2016)

TOP 5
10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 39/2016)

TOP 6
10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 40/2016)

TOP 7
10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßen-

reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 2. Lesung -
(Vorlage 41/2016)

Duisburg, den 2. November 2016

Tum
Verwaltungsratsvorsitzender
Beigeordneter

Bekanntmachung des Immobilien-Management Duisburg

Dienstanweisung der Betriebsleitung über Vertretungsregelungen, Zeichnungsbefugnisse und Erteilung von Vollmachten

Auf der Grundlage der in der Betriebssatzung vom 15.12.2006 in § 8 festgelegten Grundsätze gilt folgende Regelung gegenüber Dritten:

1. Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

1.1 Schriftwechsel mit rechtlich verpflichtendem Inhalt

1.1.1 Grundsätzliche und materiell bedeutsame Angelegenheiten sowie wesentliche Rechtsgeschäfte

Bei grundsätzlichen sowie materiell bedeutsamen Angelegenheiten bzw. wesentlichen Rechtsgeschäften wird das IMD durch die Kaufmännische und die Technische Betriebsleitung vertreten.

Ist die Betriebsleitung verhindert, so wird sie durch diejenige Bereichsleitung vertreten, in deren Verantwortung die Angelegenheit fällt, mit jeweils einer weiteren Bereichsleitung. Die vertretenden Bereichsleitungen zeichnen mit dem Zusatz „I. A.“.

Die abwesende Betriebsleitung erhält unverzüglich nach der Unterschrift eine Ablichtung des Schriftstücks.

Folgender Schriftverkehr bleibt ausschließlich der Betriebsleitung vorbehalten:

- Schriftverkehr mit besonderer Bedeutung im Rahmen des Jahresabschlusses
- Schriftverkehr von besonderer Bedeutung mit Rat, Verwaltung (z. B. bei hoheitlichen Aufgaben), Bezirksregierung, Verbänden etc.
- Mitteilungen an die Presse, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird
- im Einzelfall besonders benannter Schriftverkehr

1.1.2 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Bei Geschäften der laufenden Verwaltung, z. B. Mitteilungen, Beschwerden, Hinweisen, Miet-/Pachtverträgen, Bescheiden, Antragsbescheiden etc. sind folgende Personen zeichnungsbefugt:

Wert pro Jahr in EUR	Linksunterzeichner	Rechtsunterzeichner
bis 2.000,-	autorisierte Sachbearbeitung	autorisierte Sachbearbeitung
2.000,01 – 4.000,-	Teamleitung oder Arbeitsgruppenleitung	autorisierte Sachbearbeitung
4.000,01 - 6.000,-	Sachgebietsleitung Stabsstellenleitung	autorisierte Sachbearbeitung
6.000,01 – 10.000,-	Bereichsleitung	autorisierte Sachbearbeitung
ab 10.000,01	Betriebsleitung	autorisierte Sachbearbeitung

Bei Abwesenheit der Betriebsleitung gilt die Regelung gemäß Ziffer 1.1.1 entsprechend. Für die Vertretung der Bereichsleitung gilt die Vertretungsregelung gemäß der Geschäftsverteilung.

Die vertretene Bereichsleitung erhält unverzüglich nach der Unterzeichnung eine Ablichtung des Schriftstücks.

1.2 Schriftwechsel ohne rechtlich verpflichtenden Inhalt

Zeichnungsberechtigt ist die jeweilige Sachbearbeitung. Die erforderliche zweite Unterschrift hat sie je nach Bedeutung des Einzelfalls bei einer weiteren Sachbearbeitung, ihrer Sachgebietsleitung, ihrer Stabsstellenleitung, ihrer Bereichsleitung oder der Betriebsleitung einzuholen.

Der Schriftverkehr ist je nach Bedeutung im Einzelfall der Betriebsleitung postgleich zur Kenntnis zu geben.

2. Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Auf der Grundlage der in der Betriebsatzung festgelegten Grundsätze gilt folgende Regelung gegenüber Dritten:

Grundsätzliche und materiell bedeutsame Angelegenheiten und wesentliche Rechtsgeschäfte

Zeichnungsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. in deren oder dessen Vertretung die jeweils zu-

ständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent zusammen mit der Betriebsleitung mit dem Zusatz

„l. A.“.

Bedeutsame Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte werden im Einzelfall besonders benannt.

3. Verträge über Lieferungen und Leistungen, Angebote und Bestellungen auf Basis des Erfolgs- und Vermögensplanes

Im Sinne dieser Dienstanweisung werden Rahmenverträge wie Bestellungen behandelt.

3.1 Beschaffung/Bestellung

a) Zur Bestellung von Sach- und Dienstleistungen aus dem Erfolgsplan im Hausmeister- und Schulhausmeisterbereich bis 100,00 EUR/Monat sind die jeweiligen Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister und Schulhausmeisterinnen bzw. Schulhausmeister berechtigt, sofern ein Sachbezug zu dem betreuten Gebäude besteht.

b) Kleinmaterial bis 500,00 EUR Gesamtwert je Vorgang kann bei den Lieferanten, mit denen FI-CO eine Abholvereinbarung geschlossen hat, abgeholt werden.

c) Es unterzeichnen Bestellungen von Sach- und Dienstleistungen aus dem Erfolgs- und Vermögensplan bis 10.000,00 EUR zwei Mitarbeiterinnen bzw. zwei Mitarbeiter von FI-CO oder OM-S.

d) Es unterzeichnen Bestellungen von Sach- und Dienstleistungen aus dem Erfolgs- und Vermögensplan bis 100.000,00 EUR eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter von FI-CO oder OM-S und die Bereichsleitung FI oder OM.

e) Es unterzeichnen Bestellungen von Sach- und Dienstleistungen aus dem Erfolgs- und Vermögensplan über 100.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR die Bereichsleitung FI und die Kaufmännische Betriebsleitung sowie im Vertretungsfalle die jeweils zuständige Bereichsleitung und die Kaufmännische Betriebsleitung.

f) Bestellungen von Sach- und Dienstleistungen aus dem Erfolgs- und Vermögensplan unterzeichnet die Kaufmännische Betriebsleitung unbeschränkt.*

Die Bestellungen werden unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung von der Betriebsleitung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unterzeichnet.

*Bei Aufträgen über 200.000 EUR (Brutto-Bestellwert) ist die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses für das Immobilien-Management erforderlich.

Alle anderen Wertgrenzen beziehen sich auf Netto-Bestellwerte.

Bei Dauerverpflichtungen gilt der 5-Jahres-Betrag als Verpflichtungshöhe (z. B. Wartungs- oder Leasingverträge). Verpflichtungserklärungen müssen im Hinblick auf die vorangegangenen Wertgrenzen in ihrer Sachbezogenheit als geschlossene Einheit bestehen. Es darf keine Splittung erfolgen.

3.2 Bestellanforderung

3.2.1 Zur Freigabe von Anforderungen von Sach- und Dienstleistungen aus dem Vermögens- und Erfolgsplan sind berechtigt:

für Bereiche ohne Sachgebiete

- die Stabsstellenleitung ab 5.000 EUR zusätzlich eine Controllerin bzw. ein Controller von FI-CO

für Bereiche mit Sachgebieten

- bis 5.000 EUR die jeweilige Sachgebietsleitung ab 5.000 EUR zusätzlich eine Controllerin bzw. ein Controller von FI-CO ab 10.000 EUR zusätzlich die jeweils zuständige Bereichsleitung

3.3 Abruf von Bestellungen

Zum Unterzeichnen von Abruf-Bestellungen aus Kontrakten sind

für die bauliche Instandhaltung

- bis 500 EUR die jeweilige Sachbearbeitung des Service-Centers und die zuständige Sachgebietsleitung von OM-I

für alle sonstigen Maßnahmen

- bis 1.000 EUR die jeweilige Sachbearbeitung gemeinsam mit der jeweiligen Arbeitsgruppenleitung oder der jeweiligen Teamleitung befugt.

3.3.1 Abruf von Bestellungen über das Handwerkerportal

Bei der Beauftragung der verschiedenen Gewerke aus den Jahresaus-schreibungen gilt eine Wertober-grenze von 10.000,00 EUR, bei Sonderprojekten 20.000,00 EUR. Über diese Wertgrenzen hinausge-hende Bestellungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Bereichsleitung oder der Betriebslei-tung.

3.4 Ausschreibungen

a) Vorhergehende Aufträge, die über dem EU-Schwellenwert der jeweils geltenden Delegierten Verordnung (EU) der Kommission liegen, bedürfen einer EU-weiten Ausschreibung. Nach Zustimmung des Betriebsausschusses unterzeichnet die Betriebsleitung die Ausschreibungsunterlagen.

b) Angebotsabrufe und Anfragen können – unabhängig von der finanziellen Höhe – von zwei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern von FI-CO unterzeichnet werden.

Jeder Maßnahme ist eine Budgetkontrolle durch FI-CO voranzustellen. Bei unaufschiebbaren Auftragserteilungen ist diese im Ausnahmefall nachzuholen, mit entsprechendem Hinweis auf die bereits vollzogene Beschaffung. Sofern die Budgetansätze überschritten werden, ist eine gesonderte Genehmigung der Anforderung durch die Betriebsleitung erforderlich.

4. Zahlungsanweisungen, Kassenverfügungen, Erteilung von Vollmachten

4.1 Zahlungsanweisungen

Für den Zahlungsverkehr sind folgende Personen zur rechtsverbindlichen Zeichnung befugt:

Geschäftsführung gemeinsam oder Techn. bzw. Kaufmännische Betriebsleitung mit der zuständigen Bereichsleitung uneingeschränkt

zuständige Bereichsleitung mit einer Sachgebietsleitung bis 100.000,00 EUR

zuständige Sachgebietsleitung mit einer Arbeitsgruppenleitung bis 50.000,00 EU

zuständige Sachbearbeitung mit einer weiteren Sachbearbeitung bis 2.500,00 EUR

Die Übertragung der Zeichnungsberechtigung auf weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bedarf der Zustimmung der Kaufmännischen Betriebsleitung und ist hinsichtlich Umfang und Inhalt gesondert festzulegen.

Zahlungsanweisungen für Bewirtung und Repräsentationen bedürfen der Unterschrift der Betriebsleitung.

4.2 Bankvollmachten

Gegenüber der Sparkasse sind folgende Personen zur rechtsverbindlichen Zeichnung befugt:

Betriebsleitung gemeinsam oder eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter mit der Bereichsleitung FI uneingeschränkt

Bereichsleitung FI und Sachgebietsleitung FI-FR oder Kreditmanagerin bzw. Kreditmanager, Sachgebietsleitung FI-FR und gesondert autorisierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von FI-FR bis 200.000,00 EUR

4.3 Kassenverfügung

Gegenüber der Stadtkasse sind folgende Personen zur rechtsverbindlichen Zeichnung befugt:

Betriebsleitung gemeinsam oder eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter mit der Bereichsleitung FI uneingeschränkt

Bereichsleitung und Sachgebietsleitung FI-FR bis 200.000,00 EUR

Besonders autorisierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter FI-FR von 2.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR

4.4 Kreditgeschäfte

Gegenüber allen Kreditgebern sind folgende Personen zur rechtsverbindlichen Zeichnung befugt:

Betriebsleitung mit Bereichsleitung FI oder Kreditmanagerin bzw. Kreditmanager unbegrenzt

4.5 Sonderfälle zur Debitorenbuchhaltung

Zur Abwicklung bestimmter Sonderfälle in der Debitorenbuchhaltung gelten folgende Zeichnungsberechtigungen:

4.5.1 Stundungen

Sachgebietsleitung FI-FR bis zu 1.000,00 EUR und zwei Jahre

Bereichsleitung FI gemeinsam mit Sachgebietsleitung FI-FR bis zu 2.000,00 EUR und ein Jahr bis zu 5.000,00 EUR und sechs Monate

Betriebsleitung mehr als und/oder länger als vorstehend

4.5.2 Aussetzung der Vollziehung

Sachgebietsleitung FI-FR und Bereichsleitung FI bis zu 1.000,00 EUR

Betriebsleitung uneingeschränkt

4.5.3 befristete Niederschlagung

Sachgebietsleitung FI-FR und Bereichsleitung FI bis zu 1.000,00 EUR

Betriebsleitung bis zu 30.000,00 EUR*

4.5.4 unbefristete Niederschlagung

Sachgebietsleitung FI-FR und Bereichsleitung FI
bis zu 1.000,00 EUR

Betriebsleitung
bis zu 30.000,00 EUR*

*Bei einem niederzuschlagenden bzw. zu erlassenden Betrag von mehr als 30.000,00 EUR ist die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Betriebsleitung.

4.6 Sonstiges

Spenden, die Genehmigung von Dienstreisen und Repräsentationsaufwendungen bleiben der Betriebsleitung vorbehalten, wobei sämtliche nicht geringwertige oder den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit überschreitende Angelegenheiten der Beratung innerhalb der Betriebsleitung bedürfen.

4.7 Erteilung von Vollmachten

Im Bedarfsfall kann die Geschäftsführung weitere Vollmachten (z. B. Prozessvertretungsvollmacht, Inkassovollmacht, Postvollmacht, Vollmachten für gesetzlich zu bestellende Beauftragte) gesondert erteilen.

4.8 Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten gilt § 17 der Hauptsatzung der Stadt Duisburg bzw. § 7 der Betriebsatzung des Immobilien-Management Duisburg

5. **Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**

Die sachliche Richtigkeit bescheinigen folgende Mitarbeiter:

bis 4.000,00 EUR
Sachbearbeitung

ab 4.000,01 EUR
Arbeitsgruppenleitung oder Teamleitung oder Sachgebietsleitung

ab 100.000,00 EUR
die zuständige Bereichsleitung

Die rechnerische Richtigkeit bescheinigt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter von FI-FR.

6. **Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt zum 15.11.2016 in Kraft.

Duisburg, den 31. Oktober 2016

Immobilien-Management Duisburg

Karl Wilhelm Overdick
Kaufmännischer Betriebsleiter

Claas Frein
Komm. Techn. Betriebsleiter

*Auskunft erteilt:
Frau Fürk
Tel.-Nr.: 0203 283-2449*

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der König-Brauerei GmbH am Standort Friedrich-Ebert-Straße 308 in 47139 Duisburg zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier hier: Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort, Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung sowie Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage

Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 112-31.0006/16/7.27.1

Die König-Brauerei GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 255 – 263 in 47139 Duisburg, hat am 04. August 2016, eingegangen am 08. August 2016, den Antrag (gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier gestellt.

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die König-Brauerei GmbH der Nr. 7.26.2 zuzuordnen. Bei Änderungen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben der Antragstellerin wurde nach Anlage 2 UVPG Pkt. 1 bewertet.

Beantragt werden folgende Änderungen der Anlage:

- **Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort,**
- **Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung sowie**
- **Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage.**

Für das **Vorhaben gemäß Nr. 7.26.2 Sp. 2 Anlage 1 UVPG**, also für die Änderung einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3 000 hl Bier oder mehr je Tag, wenn die Brauerei an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** über die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Kriterien aus Anlage 2 Nr. 2 des UVPG durchgeführt worden.

Die **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der König-Brauerei GmbH nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG

habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 26. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

Auskunft erteilt.
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203 283-6454

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Abdulbasha Khan, *01.02.1985, zuletzt wohnhaft: Koopmannstr. 112, 47138 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 17.10.2016, Aktenzeichen 32-31-3 We 917431, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 328 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Padberg

Auskunft erteilt:
Frau Westerhausen
Tel.-Nr.: 0203 283-6742

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Klejdi Kapedani, zuletzt wohnhaft: Düsseldorfer Str. 385 in 47055 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.10.2016, Aktenzeichen 32-31-3 Kra AW 16/16, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 329 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Padberg

Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203 283-4531

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2015 vom 24.10.2016
Gewerbsteuerermessbescheid 2015 des Finanzamtes Duisburg-West vom 24.10.2016

Steuerpflichtiger:
Brewinski, Grzegorz Piotr
Buchungsstelle: 944-0-667-6
Vertragsgegenstand 232 000 451 127
Steuernummer: 134/5023/1936
Bisherige Anschrift:
Albertstr. 5, 47059 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 21. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Frau Neumann
Tel.-Nr.: 0203 283-2253

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Valerij Sack, zuletzt wohnhaft Kirchstr. 76, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 169404/084857, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mitt-

wochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Salim Shikh Al Kasir, zuletzt wohnhaft in Damaskus/Syrien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084833/4, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mitt-

wochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Mohamad Alrefaai, zuletzt wohnhaft in Libyen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084856, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Stefan Ion, zuletzt wohnhaft Kaiser-Friedrich-Str. 29, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 27.10.2016, Aktenzeichen 223007208741 SB120, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 436, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Krol
Tel.-Nr.: 0203 283-5895

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfall-, Straßenreinigungs-, Niederschlagswassergebührenbescheide: 16.09.2015, 19.01.2016, 29.08.2016
Mahnbescheide: 18.07.2016, 07.09.2016

Zahlungspflichtiger:
Herr Feti Sayin
Kundennummer:
90098581
Bisherige Anschrift:
Klever Str. 51 in 47059 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 31. Oktober 2016

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201997958 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Oktober 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3245004746 (alt 145004743) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Oktober 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202024786 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Oktober 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3230024386 (alt 130024383) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Oktober 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3230068243 (alt 130068240) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Oktober 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201467721 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Oktober 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Duisburg Kontor GmbH (vormals FrischeKontor Duisburg GmbH)

Die Gesellschafterversammlung der Duisburg Kontor GmbH (vormals FrischeKontor Duisburg GmbH) hat am 30. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 17. Mai 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesell-

schaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 27. Oktober 2016

Duisburg Kontor GmbH

Joppa ppa Boerakker

Preissenkung für die Erdgaslieferung zum 1. Januar 2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Kunde der Stadtwerke Duisburg profitieren Sie von vielen Vorteilen. Eine attraktive Produktauswahl gehört ebenso dazu wie unser persönlicher Kundenservice vor Ort. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir den Erdgaspreis aufgrund von Beschaffungsvorteilen zum 1. Januar 2017 senken.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Preise:

	Grundpreis in EUR/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
	brutto	brutto
Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden		
PartnerErdgas Classic*		
Preisstufe 1: 0 bis 5.532 kWh pro Jahr	4,91	10,22
Preisstufe 2: 5.533 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	176,41	7,12
Sondervertrag für Haushaltskunden		
PartnerErdgas Casa*		
Preisstufe 1: 0 bis 3.474 kWh pro Jahr	4,91	10,22
Preisstufe 2: 3.475 bis 94.162 kWh pro Jahr	124,78	6,77
Preisstufe 3: 94.163 bis 842.044 kWh pro Jahr	473,18	6,40
Preisstufe 4: 842.045 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	1.231,02	6,31
PartnerErdgas Natur*		
Preisstufe 1: 0 bis 3.474 kWh pro Jahr	4,91	10,57
Preisstufe 2: 3.475 bis 96.778 kWh pro Jahr	124,78	7,12
Preisstufe 3: 96.779 bis 757.840 kWh pro Jahr	473,18	6,76
Preisstufe 4: 757.841 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	1.231,02	6,66
Sondervertrag für den Wohnungsleerstand		
PartnerErdgas Easy		
1. bis 6. Monat [Freimengen 51 kWh]	0,00	10,22
Ab 7. Monat [ab 1 kWh]	4,91	10,22
<small>brutto: inkl. 19 % Umsatzsteuer</small>		
	Grundpreis in EUR/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
	netto	netto
Grund- und Ersatzversorgung für Gewerbekunden		
PartnerErdgas Profi Classic*		
Preisstufe 1: 0 bis 6.723 kWh pro Jahr	4,13	8,59
Preisstufe 2: 6.724 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	178,93	5,99
Sondervertrag für Gewerbekunden		
PartnerErdgas Profi*		
Preisstufe 1: 0 bis 5.887 kWh pro Jahr	4,13	8,59
Preisstufe 2: 5.888 bis 71.861 kWh pro Jahr	174,86	5,69
Preisstufe 3: 71.862 bis 796.050 kWh pro Jahr	397,63	5,38
Preisstufe 4: 796.051 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	1.034,47	5,30
<small>netto: exkl. 19 % Umsatzsteuer</small>		

* Bestpreisabrechnung — Abgerechnet wird der günstigste Preis, der sich in Abhängigkeit des Verbrauchs im Abrechnungszeitraum aus den Preisstufen ergibt.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf den neuen Erdgaspreis werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2016 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben, wird dieser von uns berücksichtigt.

Erdgasqualität im Liefergebiet der Stadtwerke Duisburg AG

Zur Bestimmung der Energiemenge in Kilowattstunden werden die gemessenen Betriebskubikmeter in m³, der Brennwert und die Zustandszahl miteinander multipliziert.

Wir liefern Erdgas der Gruppe H. Der exakte Brennwert und die Zustandszahl werden uns zum Zeitpunkt der Abrechnung gemäß der bundesweit einheitlichen Richtlinien des DVGW [Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches] von der Netzgesellschaft übermittelt.

Die Erdgasabrechnung erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ als eichamtlich anerkannte Regel der Technik für die öffentliche Gasversorgung.

Allgemeine Informationen

Die Preisinformationen für die Belieferung mit Erdgas und die Gasgrundversorgungsverordnung liegen zur Einsicht im Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg aus.

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 (Montag – Freitag: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kundencenter.

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag – Mittwoch 8.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15.11.2016



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210